



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

28. Jahrgang, Nr. 123

Herausgegeben am

02.09.2020

Inhalt

18. 2020 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Borchlen über die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen (Wahl des Landrates/der Landrätin, Vertretung des Kreises Paderborn (Kreistag), Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, Vertretung der Gemeinde Borchlen (Gemeinderat)) vom 01.09.2020

Herausgeber: Gemeinde Borchlen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchlen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchlen.de abzurufen.

Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die

allgemeinen Kommunalwahlen

statt. In der Gemeinde Borchten werden

- die **Wahl des Landrats/der Landrätin** und
- der **Vertretung des Kreises Paderborn (Kreistag)** sowie
- die **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** und
- der **Vertretung der Gemeinde Borchten (Gemeinderat)**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Borchten ist in 14 allgemeine Wahlbezirke und 15 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Stimmbezirk	Wahlraum
001 Alfien	001	Grundschule Alfien, Eschenkamp 12, 33178 Borchten
002 Alfien	002	Grundschule Alfien, Eschenkamp 12, 33178 Borchten
003 Kirchborchten	003	Bürgerhaus Kirchborchten, Bohnenkamp 11, 33178 Borchten
004 Kirchborchten	004	Gemeindehalle Kirchborchten, Bohnenkamp 11, 33178 Borchten
005 Kirchborchten	005	Grundschule Kirchborchten, Hohlweg 3, 33178 Borchten
006 Kirchborchten	006	Grundschule Kirchborchten, Hohlweg 3, 33178 Borchten
007 Nordborchten	007	Begegnungszentrum, Mallinckrodtstraße 6, 33178 Borchten
008 Nordborchten	008	Begegnungszentrum, Mallinckrodtstraße 6, 33178 Borchten
009 Nordborchten	009	Grundschule Nordborchten, Wegelange 17, 33178 Borchten
010 Nordborchten	010	Grundschule Nordborchten, Wegelange 17, 33178 Borchten
011 Dörenhagen	011	Sonnenberghalle Dörenhagen, Sonnenbergstr. 4, 33178 Borchten
012 Dörenhagen/ Schloss Hamborn	121	Schloss Hamborn (Altenwerk), Schloss Hamborn 38, 33178 Borchten
012 Dörenhagen/ Schloss Hamborn	122	Sonnenberghalle Dörenhagen, Sonnenbergstr. 4, 33178 Borchten
013 Etteln	013	Bürgerhaus Etteln, Kirchstraße 31, 33178 Borchten
014 Etteln	014	Gemeindehalle Etteln, Kirchstraße 31, 33178 Borchten

Die Stimmbezirke 001,002,004 und 013 sind Teil des Kreiswahlbezirks 20, die Stimmbezirke 003,005-012 und 014 bilden den Kreiswahlbezirk 21.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 zugestellt worden sind, sind der Wahl- und Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Barrierefreie Wahlräume sind mit einem Rollstuhlfahrerpiktogramm gekennzeichnet. Falls Ihr Wahlraum nicht barrierefrei ist, können nähere Informationen zur Barrierefreiheit beim Wahlamt der Gemeinde Borchten, Zimmer 53, Unter der Burg 1, 33178 Borchten, oder unter wahlamt@borchten.de, Tel.: 05251 3888 153, nachgefragt werden.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Die Wähler haben neben der **Wahlbenachrichtigung** einen **amtlichen Personalausweis** - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen können.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**.

Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

- dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Die wählende Person hat für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Gemeinderats sowie für die Wahl des Landrats/der Landrätin und des Kreistags **jeweils eine Stimme**.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin

- a) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- b) für den **Kreistag**
- c) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- d) für den **Gemeinderat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) für die Landratswahl : | weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Kreistagswahl : | hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Bürgermeisterwahl : | hellblaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) für die Gemeinderatswahl : | hellgelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks**

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde folgende Unterlagen beschaffen bzw. sich zuschicken lassen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Landrats/der Landrätin,
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.1 Der rote Wahlbriefumschlag mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in dem richtig verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein muss rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersendet werden, dass dieser dort **spätestens am Wahltag (13.09.2020) bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

5.2 Die jeweiligen Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Borchon, Unter der Burg 1, 33178 Borchon, zusammen.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6.1 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6.2 Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wählenden Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

6.3 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Borchen, 01.09.2020

Der Bürgermeister

i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klare', written over the printed name 'Klare'.

Klare